

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Software Segosoft

Nachfolgende Bestimmungen gelten für den Erwerb und die Nutzung der Software Segosoft (im Folgenden „Software“ genannt).

Die Software ist eine Anwendungssoftware, die im Kern Daten aus (medizinischen) Geräten (Bspw.: Reinigungs- und Desinfektionsgeräte) übernimmt und die Daten in ein für den Anwender lesbares Format auf den Rechner des Anwenders für die Zwecke der Anwendungsdokumentation überträgt. Die Anwendung dient der Verhütung von Krankheiten und Infektionen durch Überwachung und Unterstützung des Aufbereitungsprozesses von invasiven und nicht-invasiven Medizinprodukten. Die Software ist als aktives Medizinprodukt der Klasse IIb eingestuft.

I. Vertragsgegenstand

1. Erwerb der Software

Die Comcotec Messtechnik GmbH (im Folgenden „Anbieter“ genannt) überlässt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages die Software in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Version.

2. Softwarepflege

Mit dem Erwerb der Software erhält der Kunde zeitgleich die sogenannte Service Card, die Pflege- und Supportleistungen enthält, die über die gesetzliche Mängelbeseitigungspflicht hinausgehen. Der Erwerb der Software ist nur in Kombination mit dem Erwerb der Service Card möglich, da die Software im medizinischen Bereich eingesetzt wird, in dem die Aktualität neben der reinen Funktionalität zwingend erforderlich ist.

3. Leistungsumfang

Die aktuelle Software wird dem Kunden auf der Webseite des Unternehmens zum Download bereitgestellt. Die Anwendungsdokumentation (Benutzerhandbuch im PDF-Format) befindet sich in der Anwendungssoftware. Der gesamte

Funktionsumfang des Programms, die Hard- und Software-Einsatzbedingungen, sowie die Inhalte der Service Card ergeben sich aus dem Benutzerhandbuch und den Bestimmungen zur Service Card (Ziffer B).

II. Installation und Anpassung beim Kunden

Der Kunde installiert die Software selbst. Auf Wunsch des Kunden kann die Software entsprechend den Servicebedingungen des Anbieters auf dem Rechner des Kunden installiert werden. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Drittprogrammen durch den Anbieter sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Software bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist der Anbieter zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

III. Entgelt und Vertragslaufzeit

1. Abrechnung und Höhe

Das Entgelt für die Nutzung der Software ist jeweils für ein Jahr zu entrichten und berechnet sich nach der Nutzung pro installierter Software. Die Vergütung wird jeweils für die Überlassung und Nutzung der Software selbst, für deren Instandhaltung und Instandsetzung und für die Dienstleistungen in Form der Service Card entrichtet. Das Entgelt für die Überlassung der Softwaregerätemodule berechnet sich nach der Anzahl der eingesetzten Module. Es fällt pro Gerät, für das die Software genutzt werden soll, einmalig an.

2. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien spätestens vier Wochen vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

3. Preiserhöhung

Der Anbieter ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss zu erhöhen. Der Kunde wird darüber mittels einer Benachrichtigung in elektronischer Form oder durch Angabe der aktuellen Preise auf der Firmenwebseite informiert. Der Kunde hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Entgelterhöhung zu kündigen.

IV. Nutzungsrechte an der Software, Nutzung im Netzwerk

Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare und zeitlich begrenzte Recht ein, das überlassene Programm im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen:

1. Nutzungsumfang

Der Kunde ist berechtigt, das Programm innerhalb des individuell vereinbarten Umfangs zu nutzen. Die Nutzung erfolgt dabei jeweils in Bezug auf ein Gerät, das aufgezeichnet werden soll. Die Wahl des verwendeten Rechners ist unerheblich und kann vom Nutzer frei verändert werden, soweit der Rechner die definierten Systemanforderungen erfüllt. Die Nutzung des Programms für mehr als die vereinbarte Anzahl von Geräten ist unzulässig, es sei denn, der Anbieter stimmt dem ausdrücklich zu. Der Anbieter kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.

2. Gerätewechsel

Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Gerätes ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig. Das

Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.

3. Vervielfältigung

Der Kunde ist zur Vervielfältigung des Programms sowie der Dokumentation nur berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist. Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Programms zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung des Programms sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des §69d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

4. Umarbeitung des Programms, Dekompilierung

- (1) Der Kunde darf keine Umarbeitungen an dem Programm vornehmen.
- (2) Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Abs. 1 auch keine Dritten beauftragen.
- (3) Die Dekompilierung des Programms ist auch dann nicht zulässig, wenn die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Das Produkt ist ein Medizinprodukt mit entsprechender CE-Kennzeichnung. Werden Änderungen vorgenommen, verliert das Programm seinen Status als Medizinprodukt und die Funktionalität im Sinne des Medizinproduktegesetzes kann nicht mehr gewährleistet werden.
- (4) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5. Überlassung der Software an Dritte

Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern

oder zu vermieten. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige, dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

V. Anzeige- und Obhutspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Software unverzüglich schriftlich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.

(2) Der Kunde hat dem Anbieter einen Wechsel der Rechner, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.

(3) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen gem. §7 Abs. 2 zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.

VI. Datensicherung

Der Kunde verpflichtet sich, für die Sicherung seiner Anwendungsdaten selbst Sorge zu tragen. Der Anbieter hat keinen direkten Zugriff auf die Anwendungsdaten des Kunden und kann somit keine Sicherung dieser Daten durchführen. Für den Fall einer Fernwartung auf dem System des Kunden verpflichtet sich der Kunde, unmittelbar vor Gewährung des Zugriffs eine Datensicherung durchzuführen.

VII. Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.

(2) Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Anbieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(3) Eine Kündigung des Kunden gemäß §543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung

des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

(4) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen am Vertragsgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. §536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

VIII. Haftungsbeschränkungen

(1) Der Anbieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

(a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;

(c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Der Anbieter haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen

Pflichten durch den Anbieter oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

(3) Der Anbieter haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach §536a Abs.1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

(5) Der Anbieter haftet nur für durch ihn verursachten Datenverlust, der trotz Einhaltung der Bestimmungen unter IV. durch den Kunden entstanden ist.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(7) Führt der Kunde vertragswidrig Änderungen am Programm durch (IV. 4. dieser Bedingungen), übernimmt der Anbieter für entstehende Schäden keine Haftung, es sei denn, der Schaden wäre auch ohne die Änderungen durch den Kunden nachweislich entstanden.

(8) Die Haftung nach anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

IX. Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Anbieter das Programm auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation zurück zugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien des vom Anbieter überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen.

(2) Der Anbieter kann statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen.

(3) Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

X. Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt.

(3) Gerichtsstand ist München.

XI. Informationspflicht

Als Medizinproduktehersteller sind wir verpflichtet, Sie über mögliche Risiken oder Mängel zu informieren. Diese werden wir Ihnen per E-Mail oder auf dem Postweg zusenden.

Es ist möglich, dass wir unseren Anwendern von Zeit zu Zeit weitere Informationen über die SEGO®-Produktfamilie wie z. B. dafür vorgesehene Hardwarekomponenten, die mit dem Medizinprodukt in Verbindung stehen, zusenden. Dazu informieren wir Sie auch über aktuelle Service-Hinweise, aktuelle Hygienrichtlinien, Termine zu Hygiene-Schulungen, Tipps und Tricks und Messetermine.

B. Service Card

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die Leistungen der Service Card, die der Kunde mit Erwerb der Software vom Anbieter bezieht.

I. Vertragsgegenstand

1. Erwerb der Serviceleistungen und des Supports

Mit Erlangen der Software schuldet der Anbieter neben der zeitweisen Überlassung der Software auch die Gebrauchserhaltung (Serviceleistung) für diese. Da es sich bei der Software um ein aktives Medizinprodukt der Klasse IIb nach dem Medizinproduktegesetz handelt, sind Funktionalität und Aktualität erforderlich, um ein rechtlich einwandfreies Dokumentationsergebnis sicherzustellen. Die vom Anbieter vorgegebenen Wartungsleistungen, Updates, Upgrades und Fehlerbehebungen sind daher durchzuführen und erfolgen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern nicht im Einzelfall etwas

anderes mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist.

2. Bestandteile

Der Anbieter erbringt neben der zeitweisen Überlassung der Software insbesondere folgende Leistungen:

- a) Upgrades auf die nächsthöhere Produktversion (Serviceleistung)
- b) Updates innerhalb der laufenden Produktversion (Serviceleistung)
- c) Online- und Helpdesk Support

3. Leistungsumfang

Der Anbieter stellt mit den erforderlichen Wartungsleistungen die ordnungsgemäße Nutzung sicher und erbringt darüber hinaus Supportleistungen (telefonisch und online) für den Kunden. Der Anbieter behält sich bezüglich dieser das Recht vor, die telefonische Beratungszeit eines Supportmitarbeiters zu begrenzen, sowie den Kundensupport bei regelwidrigem, unangemessenem, missbräuchlichem oder betrügerischem Gebrauch einzuschränken, bzw. einzustellen. Der Onsite-Support (beim Kunden vor Ort) erfolgt nur dann, wenn er zur bestimmungsgemäßen Nutzung unbedingt erforderlich ist oder auf entsprechenden Wunsch des Kunden. Diesbezüglicher Support wird gesondert vereinbart und ist gesondert zu vergüten.

II. Laufzeit

Die Service- und Supportleistungen sind Bestandteil des Softwaremietvertrages und werden entsprechend während der Vertragslaufzeit erbracht. Eine separate Kündigung oder Verlängerung ist nicht erforderlich.

III. Produktlebenszyklus und Aktualisierungspflicht durch den Kunden

Der Anbieter gewährleistet die Funktionalität (Serviceleistungen) und den Support lediglich für die aktuellen Programmversionen. In regelmäßigen Abständen werden die Verfügbarkeit und der Support von älteren Versionen eingestellt. Eine weitere Nutzung der Software, die sich nicht auf dem aktuellen Stand befindet, ist aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich. Während der Dauer der

Vertragslaufzeit hat der Kunde Anspruch auf die jeweils aktuelle Programmversion und verpflichtet sich zeitgleich, diese stets zu installieren.

IV. Reaktionszeit

Der Comcotec Customer Support unternimmt einen wirtschaftlich angemessenen Aufwand, um den Kunden innerhalb von vier Telefonsupport-Stunden nach Eingang der Anfrage zurückzurufen.

Der Telefonsupport ist verfügbar von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 9 Uhr und 17 Uhr.

V. Beschränkungen

Der Anbieter erbringt die Supportleistung ausschließlich für auf Rechnern installierte Software, die mit und auf den vom Anbieter empfohlenen Software- bzw. Hardwarespezifikationen laufen.

VI. Service – und Supportleistung

Zwischen dem Anbieter und dem Kunden besteht ein Vertragsverhältnis über die Wartung und Pflege der Software. Gegenstand des Vertrages ist die reine Service- und Supportleistung und nicht die Datenverarbeitung. Der Anbieter ist kein Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO, weil Gegenstand des Vertrages nicht der Umgang mit Datensätzen mit personenbezogenen Daten ist, sondern die reine Service- und Supportleistung ist. Die Wartung und Pflege wird vom Anbieter so organisiert und geregelt, dass die Daten entsprechend den in Art. 24 DS-GVO festgelegten Pflichten des Kunden angemessen geschützt sind.

VII. Datengeheimnis

Comcotec Messtechnik GmbH sichert zu, dass die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht sind und diese auf Vertraulichkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f) 28 Abs. 3 lit. b) DS-GVO verpflichtet wurden.